



Diese Geheimhaltungsvereinbarung (die "Vereinbarung") wird zwischen,

**Optima Tech PROJECTS e.U.**, Körösisstraße 29 A, 8010 Graz – Austria  
(„offenlegende Partei“)

und

---

(„empfangende Partei“)

geschlossen, um die unbefugte Offenlegung von Vertrauliche Informationen wie unten definiert, zu verhindern.

Die Parteien verpflichten sich, eine vertrauliche Beziehung in Bezug auf die Weitergabe bestimmter geschützter und vertraulicher Informationen einzugehen.

### **Präambel**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle von der Gegenpartei erhaltenen Informationen und Kenntnisse geheim und vertraulich zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, die Informationen und Kenntnisse nur für den oben genannten Zweck zu verwenden und zu keinem anderen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Sämtliche Informationen und das Know-how werden von der „empfangenden Partei“ sorgfältig aufbewahrt und sind auf Verlangen jederzeit an „offenlegende Partei“ zurückzugeben. In diesem Fall werden keine Kopien, Zeichnungen, Daten oder sonstigen Materialien, einschließlich nicht verbrauchter Muster, von der „empfangenden Partei“ einbehalten.
3. Die „empfangende Partei“ hat das Recht, die Informationen und das Know-how an diejenigen Mitarbeiter weiterzugeben, die diese Informationen und das Know-how möglicherweise für den oben genannten Zweck benötigen, sowie schriftlich zur Geheimhaltung aller diesen Informationen verpflichtet sind. Sowohl während als auch nach ihrer Anstellung bei der „empfangenden Partei“.
4. Die Geheimhaltung der vertraulichen sowie personenbezogenen Daten gegenüber Dritten, ist für die Parteien von größter Bedeutung. Keine der Parteien wird im Übrigen, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei weitergeben, verwerten, oder sonst wirtschaftlich für sich nutzen.
5. Diese Vereinbarung schützt vertrauliche Informationen, die zwischen den Vertragsparteien offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden.

In Anbetracht des vorstehend Ausgeführten vereinbaren die Parteien folgendes:

### **Defintion**



1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Daten oder urheberrechtlich geschützten Informationen der „offenlegenden Partei“, die der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt sind oder noch nicht offenbart wurden, sei es in materieller oder immaterieller Form, wann und wie auch immer, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
  - i. jede wissenschaftliche oder technische Information, Erfindung, Konstruktion, Prozess, Verfahren, Formel, Verbesserung, Technologie oder Methode;
  - ii. alle Konzepte, Muster, Berichte, Daten, Know-how, laufende Arbeiten, Entwürfe, Zeichnungen, Fotos, Entwicklungswerkzeuge, Spezifikationen, Softwareprogramme, Quellcode, Objektcode, Flussdiagramme und Datenbanken;
  - iii. alle Marketingstrategien, Pläne, Finanzinformationen oder Projektionen, Operationen, Umsatzschätzungen, Geschäftspläne und Leistungsergebnisse, die sich auf die vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Geschäftsaktivitäten der „offenlegenden Partei“ oder ihrer Partner, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen beziehen;
  - iv. Geschäftsgeheimnisse; Pläne für Produkte oder Dienstleistungen sowie Kunden- oder Lieferantenlisten;
  - v. alle anderen Informationen, die von der „offenlegenden Partei“ vernünftigerweise als vertrauliche Informationen anerkannt werden sollten.
2. Die vorstehenden Verpflichtungen dieses Vertrages gelten nicht für:
  - i. Informationen und Know-how, die zum Zeitpunkt der Offenlegung gemeinfrei sind;
  - ii. Informationen und Know-how, die sich zum Zeitpunkt der Offenlegung durch „offenlegende Partei“ im Besitz der „empfangenden Partei“ befanden;
  - iii. Informationen und Know-how, die nach Offenlegung von „offenlegende Partei“ gegenüber der „empfangenden Partei“ durch Veröffentlichung oder auf andere Weise ohne Verschulden der „empfangenden Partei“ öffentlich zugänglich werden;
  - iv. Informationen und Know-how, die die „empfangende Partei“ von einem Dritten erhalten hat, der ein gesetzliches Auskunftsrecht hat.

Tatsachen nach i. bis iv. sind von der „empfangenden Partei“ nachzuweisen.
3. Personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, wie beispielsweise Name, Emailadresse, Telefonnummer, Beruf, Bankdaten etc. Personenbezogene Daten sind jedoch nicht nur Daten, die sich konkret einer bestimmten Person zuordnen lassen, sondern auch Daten, bei denen die Person erst über zusätzliche Informationen bestimmbar gemacht werden kann. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass personenbezogene Informationen vorliegen.

4. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind Wettbewerber der Parteien, Behörden und sonstige Dritte, die nicht mit einer der Parteien identisch sind, einschließlich Gesellschaftern der Parteien, Tochtergesellschaften der Parteien und Ehegatten oder sonstigen Angehörigen im Sinne des § 25 BAO.
5. Als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung gelten nicht Angestellte, Subunternehmer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie vergleichbare externe Berater einer der Parteien, soweit diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit oder aufgrund einer vollumfänglichen Vertraulichkeitsvereinbarung mit einer der Parteien zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind und folgende Tochter- oder sonst verbundenen Unternehmen von Unternehmen.

### **Geheimhaltungsverpflichtung**

1. Die „empfangende Partei“ wird alle vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, mit der sie ihre eigenen vertraulichen Informationen handhabt und wird die erhaltenen vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, es wurde etwas Anderes vereinbart. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche sowie personenbezogene Informationen nicht für eigene wettbewerbliche Zwecke zu nutzen.
2. Weiters verpflichten sich die Parteien, dass vertrauliche oder personenbezogene Informationen nicht in irgendeiner Weise ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des anderen für eigene Zwecke genutzt werden.
3. Die Parteien verpflichten sich, dass sie personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen auf Grund im Zuge der vertraglichen Zusammenarbeit anvertraut wurden oder sonst zugänglich geworden sind, geheim zu halten haben, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht.
4. Falls die „empfangende Partei“ aufgefordert wird, die vertraulichen Informationen an eine Gerichts-, Verwaltungs-, Regulierungsbehörde oder eine ähnliche Behörde weiterzugeben oder verpflichtet ist, diese Informationen durch zwingendes Recht offenzulegen, wird sie die „offenlegende Partei“ unverzüglich über die Bedingungen einer solchen Offenlegung informieren und im Rahmen des Möglichen mit der „offenlegenden Partei“ zusammenarbeiten, um der Aufforderung nachzukommen und die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu wahren.

### **Vereinbarungsdauer**

1. Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt für die gesamte Zeit der Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit sowie für den gesamten Zeitraum der Zusammenarbeit.



2. Die Geheimhaltungsbestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung und die Verpflichtung der „empfangenden Partei“, vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln, bleibt so lange in Kraft, bis die vertraulichen Informationen nicht mehr als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden oder bis die „offenlegende Partei“ die „empfangende Partei“ schriftlich benachrichtigt und die die „empfangende Partei“ aus dieser Vereinbarung freigibt, je nachdem, was zuerst eintritt.

### Schlussbestimmungen

1. Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
2. Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit der Gerichte in Graz.
3. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung, geht die deutsche vor.
4. Im Zuge dieser Vereinbarung, wird nach Bedarf eine aktuelle „\_\_\_\_\_“ – Kundenliste, der „Optima Tech PROJECTS“ schriftlich bekanntgegeben. Diese Kunden dürfen von „Optima Tech PROJECTS“ nicht im Sinne dieses Vertrages, ohne Zustimmung der „\_\_\_\_\_“, geschäftlich im Namen von „\_\_\_\_\_“ kontaktiert werden.
5. „\_\_\_\_\_“ verpflichtet sich, die von „Optima Tech PROJECTS“ erhaltene Daten und Informationen (wie z.B. DXF, DWG, STEP, CAD-Daten allgemein, aber auch alle anderen Formate und sämtliche Daten, Dateien und Informationen überhaupt) ohne ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der „Optima Tech PROJECTS“ an **Niemanden** zu senden, zu weiterleiten bzw. zu verteilen, sowie auf andere Art und Weise **Niemandem** bekannt zu geben. Das betrifft auch und insbesondere Daten, Dateien und Informationen der bzw. über **Projektpartner, Geschäftspartner und Kunden** der „Optima Tech PROJECTS“.
6. Zugleich verpflichtet sich „\_\_\_\_\_“ die **Projektpartner, Geschäftspartner und Kunden** der „Optima Tech PROJECTS“, ohne ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der „Optima Tech PROJECTS“ selbst, **keinesfalls** direkt zu kontaktieren.

7. Diese Vereinbarung kann ganz oder teilweise nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

**Optima Tech PROJECTS**

” \_\_\_\_\_ “

ING. Radomir BABIC, MBA, CEO

\_\_\_\_\_

Unterschrift:

Unterschrift:



-----

Graz, 01.06.2021

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_